

Merkblatt

Berufliche Vorsorge bei einer Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist die Versicherung für Arbeitnehmer, welche das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV Rente beziehen (Stand 2020: CHF 21'330), obligatorisch.

Der Arbeitgeber muss die zu versichernden Arbeitnehmer bei seiner Pensionskasse, wo er angeschlossen ist, anmelden und die geschuldeten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge einzahlen.

Oft erreichen bei Erwerbstätigen im Dienste mehrerer Arbeitgeber die einzelnen Einkommen diese Eintrittsschwelle nicht. Die Konsequenz daraus ist, dass Teile oder gar das ganze Einkommen in der beruflichen Vorsorge nicht versichert ist. Für den Arbeitnehmer und seine Angehörigen entstehen dadurch grosse Vorsorgelücken.

Diese Lücke im System der beruflichen Vorsorge wurde erkannt. Um diese zu schliessen, hat der Gesetzgeber den Art. 46 BVG "Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber" (siehe unten) eingeführt. Dieser schafft die Möglichkeit, dass sich ein nicht obligatorisch zu versichernder Arbeitnehmer selbst bei einer Vorsorgeeinrichtung freiwillig anschliessen kann.

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) regelt die Einzelheiten, dieser für den Arbeitnehmer freiwillige Vorsorge (Art. 28 bis Art. 33 BVV2).

Wichtig hervorzuheben ist, dass wenn sich ein Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat und die Summe der Einkommen die Eintrittsschwelle erreicht, die Beitragszahlung für den Arbeitgeber obligatorisch ist, sobald der Arbeitnehmer die Arbeitgeber über seinen Beitritt zur freiwilligen Vorsorge informiert hat.

Die oben erwähnten Gesetzesartikel im Einzelnen:

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

[Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber](#)

- ¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21'150 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

- 2 Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.
- 3 Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.
- 4 ...

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

2. Kapitel: Freiwillige Versicherung

[Art. 28 Beitritt zur freiwilligen Versicherung](#)

(Art. 4, 44 und 46 BVG)

Wer sich nach dem BVG freiwillig versichern lassen will, muss dies der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen.

[Art. 29 Koordinierter Lohn](#)

(Art. 4 Abs. 2, 8 und 46 Abs. 1 und 2 BVG)

- 1 Der koordinierte Lohn bei der freiwilligen Versicherung wird nach Artikel 8 BVG und Artikel 3 dieser Verordnung bestimmt. Dabei werden die gesamten Erwerbseinkünfte des Versicherten berücksichtigt.
- 2 Ist der Versicherte auch der obligatorischen Versicherung unterstellt, so wird der koordinierte Lohn bei der freiwilligen Versicherung bestimmt, indem der von der obligatorischen Versicherung bereits abgedeckte koordinierte Lohn vom gesamten koordinierten Lohn abgezogen wird.
- 3 Der Versicherte muss der Vorsorgeeinrichtung seine gesamten Erwerbseinkünfte aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit angeben.

[Art. 30 Beitragspflichtige Arbeitgeber](#)

(Art. 46 Abs. 3 BVG)

- 1 An den Beiträgen der Versicherten müssen sich nur Arbeitgeber beteiligen, die auch gegenüber der AHV beitragspflichtig sind.
- 2 Der Versicherte kann nur dann verlangen, dass sich der Arbeitgeber an den Beiträgen beteiligt, wenn er ihn über seinen Beitritt zur freiwilligen Versicherung informiert hat. Der Arbeitgeber ist erst für die Versicherungszeit nach der Mitteilung beitragspflichtig.

[Art. 31 Beiträge des Arbeitgebers](#)

(Art. 46 Abs. 3 BVG)

- 1 Die Beiträge jedes Arbeitgebers werden in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Der koordinierte Lohn wird auf die Arbeitgeber entsprechend den von ihnen ausgerichteten Löhnen aufgeteilt.
- 2 Ist der Arbeitnehmer bereits für einen Teil seines Lohnes der obligatorischen Versicherung unterstellt, so wird dieser Lohn für die Bestimmung des auf jeden Arbeitgeber entfallenden koordinierten Lohnanteils ebenfalls berücksichtigt. Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer dem Obligatorium untersteht, muss für die freiwillige Versicherung so weit Beiträge bezahlen, als die obligatorische Versicherung den nach Absatz 1 bestimmten koordinierten Lohn nicht bereits abdeckt. Ist der koordinierte Lohn der obligatorischen Versicherung grösser als der Teil des koordinierten Lohnes, der auf diesen Arbeitgeber entfällt, so ist der Teil der anderen Arbeitgeber anteilmässig herabzusetzen.

- ³ Deckt die Vorsorgeeinrichtung, die den Arbeitnehmer obligatorisch versichert, mehr als den koordinierten Lohn gemäss BVG, so kann der Arbeitgeber verlangen, dass der überschüssende Lohn zur Bestimmung des Anteils am gesamten koordinierten Lohn, den er in der freiwilligen Versicherung zu decken hat, ebenfalls berücksichtigt wird.
- ⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übergibt dem Versicherten am Ende des Kalenderjahres eine Abrechnung über die geschuldeten Beiträge sowie Bescheinigungen, die für jeden Arbeitgeber einzeln ausgestellt sind. Die Bescheinigungen geben Auskunft über:

 - a. den vom Arbeitgeber ausgerichteten Lohn, wie er der Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt wurde (Art. 29 Abs. 3);
 - b. den diesem Lohn entsprechenden koordinierten Lohn;
 - c. den Beitragssatz in Prozenten des koordinierten Lohnes;
 - d. den vom Arbeitgeber geschuldeten Betrag.